

Informationen über Förderprogramme  
Fördermittel  
für **präventive**  
**Maßnahmen**



Prävention ist politisch „in“, weil wählerwirksam. Präventive Maßnahmen können von der Steuer abgesetzt werden und Krankenkassen müssen einen festgelegten Teil ihres Budgets für präventive Maßnahmen ausgeben, was dort nicht immer Freude macht. Andererseits kann (und soll!) die Nutzung von Fördermitteln ein kreatives Betätigungsfeld für denjenigen sein, der weiß, worauf die Förderprogramme zielen und – was viele nicht wissen – wo und wie sie abzurufen sind. Hierfür soll dieser Beitrag eine Hilfestellung bieten.

Vor allem kleine und mittlere Unternehmen benötigen Unterstützung, um die Fördermaßnahmen in Anspruch zu nehmen. Denn gerade diese Unternehmen scheuen oftmals den leider notwendigen bürokratischen und personellen Aufwand und laufen so Gefahr, an den gebotenen Chancen vorbeizulaufen. Hier besteht ein breites Aktionsfeld für innovative Anbieter von Präventionsmaßnahmen.

Dieser Artikel beschränkt sich mit Blick auf alle gesetzlichen Präventionsziele (Hilfen gegen Bewegungsmangel, Fehlernährung, Stressfolgen, Suchtmittelkonsum) schwerpunktmäßig auf den Bereich der Bewegungsförderung.

### Was ist förderfähig?

In § 20 Abs. 1 SGB V macht der Gesetzgeber die Primärprävention als Sollvorschrift zu einer gesetzlichen Aufgabe der Krankenkassen mit stark verpflichtendem Charakter. Adressat ist jeder. Zum Modul der Präventionsförderung im Bereich der Bekämpfung von Bewegungsmangel zur **Vermittlung von Körpererfahrung und positiven Bewegungserlebnissen in der Gruppe** werden folgende Aspekte aufgeführt: Verbesserung der physischen Ressourcen Ausdauer, Kraft, Dehnfähigkeit und Koordinationsfähigkeit mit Hinweisen zur Belastungsdosierung und Belastungsanpassung, Aufbau von Handlungs- und Effektwissen zur gesundheitsförderlichen Wirkung von Bewegung und Entspannung insbesondere der durchgeführten Aufgaben zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Fitness (z.B. Belastungsdosierung, korrekte Ausführung der Übungen).

Ein Meilenstein war die Einführung des Präventionsgesetzes 2015. Die Kranken- und Pflegekassen werden > 500 Mio. Euro für Gesundheitsförderung und Prävention investieren. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Gesundheitsförderung in den Lebenswelten Kita, Schule, Kommune, Betrieb und Pflegeeinrichtung mit insgesamt mindestens rund 300 Mio. Euro jährlich.

Vor allem kleinere und mittlere Unternehmen brauchen Unterstützung, um die Fördermaßnahmen in Anspruch zu nehmen.

**Gesetzliche Präventionsziele**  
Hilfen gegen Bewegungsmangel, Fehlernährung, Stressfolgen und Suchtmittelkonsum

Die Kranken- und Pflegekassen werden über 500 Mio. Euro für Gesundheitsförderung und Prävention investieren.



Abb. 1: Eine lange sitzende Tätigkeit führt oft zu Fehlbelastungen und Schmerzen. Rückenschulungsprogramme können hier helfen

Pflegekassen erhalten den spezifischen Präventionsauftrag, Leistungen zur Gesundheitsförderung in den Pflegeeinrichtungen zu erbringen.

Ein weiterer Schwerpunkt des Präventionsgesetzes ist die Verbesserung der Lebensqualität von Menschen, die in einer teil- oder vollstationären Pflegeeinrichtung leben. Hierfür erhalten die Pflegekassen erstmals den spezifischen Präventionsauftrag, Leistungen zur Gesundheitsförderung in den Pflegeeinrichtungen zu erbringen. Zu den genannten Aufgaben gehören ausdrücklich „**Angebote zur Bewegung, Kraft-Balance-Training, Sturzprävention**“.

#### Demenzprophylaxe

Die Bundesvereinigung Prävention und Gesundheitsförderung weist auf ihren Webseiten ([www.bvpraevention.de](http://www.bvpraevention.de)) darauf hin, dass sich bis zum Jahr 2050 die Zahl der an Demenz erkrankten Menschen in Deutschland auf etwa 3 Millionen erhöhen wird – so die Prognose des Statistischen Bundesamts. Anhaltspunkte, wie dieser Entwicklung entgegen-

gewirkt werden kann, gibt aktuell eine australische Studie, die den Zusammenhang zwischen Muskelkräftigung und der Funktionsfähigkeit des Gehirns untersucht. Es ist zu erwarten, dass sich hier ein weiteres Betätigungsfeld für spezialisierte Anbieter auf tun wird.

#### Prävention am Arbeitsplatz

Jeder Arbeitgeber in Deutschland hat einmal pro Jahr die Möglichkeit, einen steuer- und sozialversicherungsfreien Betrag in Höhe von maximal 500 Euro pro Mitarbeiter einzusetzen, ohne dass es zur Anrechnung eines geldwerten Vorteils bei dem Arbeitnehmer kommt. Bedingung ist, dass der Mitarbeiter an einem zertifizierten Gesundheitskurs, einem Personal Training oder einer Präventionsmaßnahme (nach § 20 SGB V) mit mindestens 8 x 45 Minuten Kursdauer zu mindestens 80 Prozent teilnimmt (Abb. 1).

Foto: Andrey Popov/shutterstock.com

Die gesetzlichen Krankenkassen beteiligen sich (nach § 20a SGB V Betriebliche Gesundheitsförderung) an Präventionsangeboten mit bis zu 80 Prozent der Kursgebühr pro Mitarbeiter, wenn der Kurs aus mindestens 8 Einheiten besteht. Auch hier wird als Handlungsfeld ausdrücklich „**Bewegungsgewohnheiten/arbeitsbedingte körperliche Belastungen**“ genannt.

Gesundheitsmanagement ist eine gewinnbringende Investition für Unternehmen: Jeder in Gesundheitsförderung investierte Euro spart mindestens 2,70 Euro durch die Reduktion von Fehlzeiten. Dies belegen Zahlen der Initiative Gesundheit und Arbeit iga, an der auch der BKK Dachverband beteiligt ist.

### Was ist nicht förderfähig?

Angebote, die sich nicht explizit und inhaltlich erkennbar auf die Kernziele des Gesundheitssports beziehen, können nicht gefördert werden. So sind zum Beispiel ausgeschlossen:

- reine oder überwiegend gerätegestützte Angebote sowie
- Angebote, die an die Nutzung von Geräten bestimmter Firmen gebunden sind.

Der Zugang zu den Bewegungsmöglichkeiten, die in der Folge des Bewegungsprogramms ausgeübt werden sollen, muss niedrigschwellig möglich sein (z.B. im Hinblick auf Ausstattungsbedarf und Kosten), um eine kontinuierliche Ausübung sowie Erreichbarkeit zu ermöglichen.

Zu beachten ist außerdem, dass die Übernahme von Beiträgen für einen Sportverein oder für ein Fitnessstudio in der Regel nicht unter die Förderfähigkeit fällt. Weitere Informationen finden sich auch auf der Seite des Bundesgesundheitsministeriums ([www.bmg.bund.de](http://www.bmg.bund.de)).

### Kleine Firmen brauchen Angebote

Derzeit bieten weit weniger als die Hälfte der deutschen Unternehmen (43,8 Prozent) ihren Beschäftigten eine oder mehrere Maßnahmen zur Betrieblichen Gesundheitsförderung (BGF) an. Das ergab eine aktuelle Umfrage des BKK Dachverbandes unter bundesweit 2.000 Beschäftigten unterschiedlicher Branchen und Berufe.

Das Vorhandensein von BGF-Angeboten ist abhängig von der Größe des Unternehmens. Nicht einmal in jedem sechsten Betrieb mit weniger als zehn Mitarbeitern sind überhaupt BGF-Angebote vorhanden (14,8 Prozent). Bei Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern liegt der Anteil an Angeboten für die Gesundheit der Mitarbeiter um ein Vielfaches höher (66,5 Prozent).

Da in Deutschland gerade kleinere und mittlere Firmen (bis 499 Mitarbeiter) die derzeit so erfolgreiche wirtschaftliche Flexibilität schaffen, hier aber knapp 80 Prozent aller sozialversicherungspflichti-

gen Beschäftigten arbeiten, muss sukzessive mehr Unterstützung angeboten werden, denn: Kleinere Betriebe haben keine innerbetrieblichen Ressourcen für Betriebliche Gesundheitsförderung. Gerade kleinere Firmen brauchen jedoch Unterstützung: durch Sozialversicherungsträger, den überbetrieblichen Arbeitsschutz oder Unternehmensberatungen. Dazu gibt es nun ein unterstützendes Beratungs- und Informationsportal der BGF-Koordinierungsstelle der gesetzlichen Krankenkassen rund um das Thema „Betriebliche Gesundheitsförderung“ ([www.bgf-koordinierungsstelle.de](http://www.bgf-koordinierungsstelle.de)).

### Wer hilft?

Erste Anlaufstellen und Partner für Informationen über Förderprogramme und deren Nutzung sind die bundesweit verteilten regionalen Koordinierungsstellen der Krankenkassen, die Industrie- und Handelskammern sowie die Gesundheitsministerien des Bundes und der Länder. Diese Anlaufstellen handeln auf der Basis gesetzlicher oder übertragener Informationspflichten; die jeweiligen Internetportale führen in der Regel übersichtlich zu den gewünschten Informationen.

Nach einer Veröffentlichung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung ([www.bzga.de](http://www.bzga.de)) im April 2017 sind 800 Kurse des Alltagstrainingsprogramms (ATP) ab sofort förderfähig. Sportvereine aus dem ganzen Bundesgebiet können eine Förderung von bis zu 800 Euro beantragen. Das Alltagstrainingsprogramm fördert Bewegung bei Älteren. Es ist ein Teil des Programms „Älter werden in Balance“, das die BZgA mit Unterstützung des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V. (PKV) seit 2014 durchführt. Antragsvordrucke und weitere Informationen finden sich unter [www.aelter-werden-in-balance.de](http://www.aelter-werden-in-balance.de)

Auch europäische Mittel stehen grundsätzlich zur Verfügung. Die Europäische Union unterstützt mit dem **Aktionsprogramm im Bereich der Gesundheit (2014–2020)** die Politik der Mitgliedstaaten bei der Verbesserung der Gesundheit der Unionsbürger und beim Abbau gesundheitlicher Ungleichheiten. Förderberechtigt sind private und öffentliche Organisationen, die förderfähige Projekte im Bereich der Gesundheit durchführen. Die Fristen für die Onlineeinreichung der Anträge werden jährlich bekannt gegeben. Ansprechpartner und Fördergrundsätze sind unter [www.foerderdatenbank.de](http://www.foerderdatenbank.de) nachzulesen.

Ullrich Eidenmüller



**Ullrich Eidenmüller** ist Geschäftsführer der EIcons Eidenmüller GmbH, Strategieberatung im Gesundheitswesen, Karlsruhe. Er bedankt sich für Informationen aus der Kommunikationsabteilung des BKK Dachverbandes Berlin.

Derzeit bieten weniger als die Hälfte der deutschen Unternehmen ihren Beschäftigten Maßnahmen zur Betrieblichen Gesundheitsförderung an.

Wichtige Anlaufstellen für Informationen über Förderprogramme sind die regionalen Koordinierungsstellen der Krankenkassen, die Industrie- und Handelskammern sowie die Gesundheitsministerien.

Die Europäische Union unterstützt die Politik der Mitgliedstaaten bei der Verbesserung der Gesundheit ihrer Bürger.